



Zum Aushang im Lehrerzimmer

Tarifvertrag Entgeltordnung Lehrkräfte:

Fristablauf am 31. Mai! Jetzt Antrag stellen!

Es sind bereits über 8.000 Anträge zur Entgeltordnung Lehrkräfte in den Regionalstellen der SBA eingegangen, der SLV rechnet insgesamt mit über 10.000. ABER: Der aktuelle Stand der Antragstellung zeigt uns ganz deutlich, dass es immer noch anspruchsberechtigte Lehrkräfte gibt, die bislang keinen Antrag auf Höhergruppierung oder Angleichungszulage gestellt haben!

Kolleginnen und Kollegen, für die eine Höhergruppierung infrage kommt, sollten jetzt unbedingt einen Antrag stellen, auch wenn sie noch keine Anfrage gestellt haben oder die Antwort noch aussteht. Eine Anfrage ist noch kein Antrag! Falls unsere Mitglieder Auskunft erhalten haben, dass Sie keinen Anspruch auf eine Höhergruppierung haben, prüfen wir das vorsichtshalber auch noch einmal – bitte senden Sie eine E-mail an den SLV: slv.ev@t-online.de

Antragsfrist für Höhergruppierung bis 31. Mai 2017!

Der Antrag auf Höhergruppierung kann nur noch bis zum 31. Mai 2017 gestellt werden. Er wirkt in jedem Fall auf den 1.8.2015 zurück und wird entgeltwirksam zum 1. März 2017 – damit verbunden sind ggf. auch veränderte Stufenlaufzeiten.

Die Höhergruppierungsmöglichkeiten zum 1.8.2015 betreffen insbesondere Lehrkräfte, die nicht über eine vollständige oder vollständig anerkannte Lehrerausbildung verfügen. Für viele von ihnen sind Verbesserungen der Eingruppierung möglich. Das betrifft z. B.

- **Seiteneinsteiger mit unterschiedlichen Ausbildungsniveaus**
z.B. Diplomsporllehrer, Sportwissenschaftler, Dolmetscher, Magister, Musikwissenschaftler, Kunstwissenschaftler, Historiker, Politikwissenschaftler, Informatiker, Mathematiker, ...
- **FPL/Erzieher**, die kein Feststellungsverfahren absolviert haben oder infolge des Feststellungsverfahrens erst nach dem 1.8.2015 höhergruppiert wurden
- Lehrkräfte mit **DDR-Abschlüssen**, die ihre Ausbildung vor dem 3.10.1990 begonnen und erst nach dem 3.10.1990 abgeschlossen haben

Angleichungszulagen – klare Perspektiven zur Höhergruppierung

Der Antrag auf eine Angleichungszulage kann ab sofort und nur bis zum 31. Juli 2017 gestellt werden (Ausschlussfrist) und wirkt auf den 1. August 2016 zurück.

In der Entgeltordnung-Lehrkräfte sind die Tätigkeitsmerkmale bzw. Entgeltgruppen gekennzeichnet, für die ab dem 1.8.2016 dieser Entgeltbestandteil von vorerst 30 Euro monatlich gezahlt und perspektivisch der Aufstieg in die nächsthöhere Entgeltgruppe erfolgt. Das betrifft z. B. Polytechniklehrer, Ein-Fach-Lehrer in EG 11, Mittelschullehrer vor ihrer Höhergruppierung nach EG 13, Grundschullehrer, Fachlehrer und Lehrer im berufspraktischen Unterricht.

Der SLV wird bei den bevorstehenden Haushaltsauseinandersetzungen in Sachsen für weitere Verbesserungen der Eingruppierung kämpfen!

Für neu eingestellte Beschäftigte ab 1.8.2015 gilt die Tarifautomatik, also automatisch die Entgeltordnung – eine Antragstellung ist nicht notwendig.

Wer Fristen verpasst, wird leer ausgehen...

Antragsformulare auf www.slv-online.de

Wir informieren Sie und beraten Sie auch ganz individuell.

Fragen beantworten die SLV-Haupt- und Bezirkspersonalräte (Kontakt unter www.slv-online.de) oder die Rechtsanwältin des SLV (Tel.: 0351 8392217; E-mail: slv.ev@t-online.de)

Der SLV setzt sich dafür ein, dass die Höhergruppierungsmöglichkeiten und Angleichungszulagen nicht nur im Tarifvertragstext stehen, sondern den Beschäftigten zu Gute kommen!